
Stadt Biberach an der Riß

Bebauungsplan „Sana Kreisklinik

Artenschutzrechtliche Prüfung

Stand: Entwurf (Offenlage)

Rottweil, den 01.10.2014



Freie Landschaftsarchitekten bdla
www.faktorgruen.de

Eisenbahnstr. 26
78628 Rottweil
0741/1 57 05
rottweil@faktorgruen.de

Merzhauser Str. 110, 79100 Freiburg
Franz-Knauff-Str. 2-4, 69115 Heidelberg
Schockenriedstr. 4, 70565 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Einleitung | 3 |
| 1.1 Anlass und Aufgabenstellung | 3 |
| 1.2 Datengrundlagen und Methoden | 4 |
| 2. Relevante Wirkfaktoren für den Artenschutz..... | 5 |
| 3. Vorkehrungen zum Schutz, zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen | 6 |
| 4. Relevanzabschätzung | 7 |
| 4.1 Europäische Vogelarten | 7 |
| 4.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie | 11 |
| 5. Prüfung der Verbotstatbestände..... | 14 |
| 5.1 Europäische Vogelarten | 14 |
| 5.2 Fledermäuse | 17 |
| 6. CEF-Maßnahmen für die Feldlerche | 19 |
| 7. Zusammenfassung | 22 |
| Quellenverzeichnis..... | 24 |

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass

Die Sana Kliniken AG plant im Norden von Biberach an der Riß, im Gewann Hauderboschen zwischen der Birkenharder Straße und der Grenze zur Gemeinde Warthausen, die Erschließung eines Klinikgebietes auf insgesamt ca. 12,5 ha. Der Klinikneubau soll die derzeitigen Kliniken in Biberach, Laupheim und Riedlingen ersetzen und eine qualitativ hochstehende, aber auch wirtschaftliche, Krankenversorgung im Landkreis Biberach sicherstellen.

Für den Bebauungsplan wurde vom Büro faktorgruen ein Umweltbericht erstellt, in dem die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB abgearbeitet wurden, und diese artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Rechtliche Vorgaben zum Artenschutz im BNatSchG

Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 18.12.2007 hat sich die Behandlung des Artenschutzes gemäß der Vorgabe der EU-Richtlinien geändert. Diese Bestimmungen des besonderen Artenschutzes sind auch im neuen BNatSchG, das zum 1.3.2010 in Kraft getreten ist, weitgehend unverändert enthalten.

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zitat),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Nach § 44 Abs. 5 gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts die aufgeführten Verbotstatbestände bislang **nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten.**

Es liegt außerdem dann kein Verbotstatbestand im Sinne des Abs. 1 Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, oder wenn dies durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden kann. In diesem Fall sind auch mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene unvermeidliche Beeinträchtigungen von Individuen vom Verbot in Abs. 1 Nr. 1 ausgenommen.

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und sich der Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffs nicht verschlechtert.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung prüft deshalb, ob vom Bebauungsplan solche Arten betroffen sind, und ob durch die Realisierung des Bebauungsplans die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten können.

1.2 Datengrundlagen und Methoden

Prüfschritte

Für die im Rahmen der Relevanzprüfung (Kap. 4) ermittelten Artengruppen ist zu prüfen, ob sie durch die Planung möglicherweise beeinträchtigt werden. D.h. es ist zu prüfen, ob

- es zur Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen kommt, und ob diese unvermeidbar sind.
- durch die Planung eine erhebliche Störung während der in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannten Zeiten eintritt, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- es zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kommt. Die Zerstörung von Nahrungs- und Jagdhabitaten ist nur dann relevant, wenn sie einen essentiellen Bestandteil des Habitats darstellen und z.B. für die betroffenen Individuen nicht an anderer Stelle zur Verfügung stehen.

Gegebenenfalls sind Vermeidungsmaßnahmen zu treffen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Wenn durch diese Maßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände nicht verhindert werden kann, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gegeben sind.

In die Relevanzabschätzung einbezogen Arten

In die Relevanzabschätzung werden in erster Linie die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Arten der Vogelschutzrichtlinie einbezogen (alle europäischen Vogelarten).

Darüber hinaus wird auf Arten eingegangen, die zwar nicht unter o. g. Richtlinien fallen, jedoch nach BNatSchG besonders geschützt und / oder auf der Roten Liste Baden-Württemberg verzeichnet sind.

Methodik Abschätzung / Untersuchungen / Datengrundlagen

Die Abschätzung beruht zum einen auf Kartierungen im Frühjahr und Sommer 2014 durch das Fachbüro Dr. Maier – Umweltplanung und Ökologische Gutachten – in Maselheim in Bezug auf Vögel (insbesondere Bodenbrüter), Beibeobachtungen während dieser Kartierungen bzgl. Insekten sowie zur Fledermausfauna.

Zum anderen auf den im Gebiet vorkommenden Biotopstrukturen, die im Rahmen einer Kartierung vom Büro faktorgruen im November 2013 erhoben, und auf Beobachtungen, die im Laufe dieser Kartierung gemacht wurden.

Darüber hinaus wurden die Unterlagen zur Nordwestumgehung (UVS und LBP inkl. artenschutzfachlichen Kartierungen 2003, 2007, 2008), zum Bebauungsplan „Hochvogelstraße“ (Umweltbericht mit integriertem GOP 2013) und zum lt. FNP 2020 geplanten Wohngebiet „Hauderboschen“

(Stand Juni 2006) ausgewertet.

Das Zielartenkonzept Baden-Württemberg und die Bände des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg zur Biologie und Verbreitung der einzelnen Tiergruppen sowie aktuelle Rote Listen wurden zusätzlich für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen.

Einschätzung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung erfolgt keine detaillierte Untersuchung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen. Er wird indirekt abgeschätzt mit Hilfe folgender Parameter:

- landesweiter Gefährdungsgrad,
- regionale und lokale Bestandssituation (soweit bekannt),
- regionale und lokale Häufigkeit und Qualität der Habitate (soweit bekannt).

2. Relevante Wirkfaktoren für den Artenschutz

Ausgangspunkt - Vorbelastung

Ausgangspunkt ist die bestehende Nutzung des Planungsgebietes sowie der unmittelbar angrenzenden Gebiete (vgl. hierzu auch die Beschreibung im Umweltbericht zum Vorhaben).

Vorbelastungen des Raumes bestehen durch die angrenzenden Straßen- und Siedlungsflächen (L 273 – Birkenharder Straße, Nordwestumgehung, Polizeihochschule, Aussiedlerhof nordwestlich Plangebiet, Gewerbegebiet „Weißes Bild“ westlich Polizeihochschule) sowie den Flugplatz nördlich der Nordwestumgehung in Form von Lärm, Licht und Bewegungsreizen. Darüber hinaus durch die im Planungsgebiet stattfindende landwirtschaftliche und Erholungsnutzung.

Wirkfaktoren bzgl. Artenschutz

Im Folgenden werden die in Bezug auf den Artenschutz relevanten Wirkfaktoren kurz aufgezeigt. Im Detail sind das Vorhaben sowie die damit verbundenen Wirkfaktoren im Umweltbericht zum Vorhaben dargestellt.

Baubedingt

Die baubedingten Auswirkungen werden durch den Baubetrieb während der Bauphase verursacht. Es handelt sich um temporäre Beeinträchtigungen, die mit Fertigstellung des Bauvorhabens beendet sind.

Im Einzelnen sind folgende Beeinträchtigungen möglich oder zu erwarten:

- Räumung des Baufeldes inkl. der Flächen für die Baustelleneinrichtung: Abschieben des Oberbodens und der Vegetation im Bereich unversiegelter oder unbefestigter Flächen des Baufeldes sowie Rodung dreier Einzelbäume (Vogelbeeren, niedrigwüchsig, z. T. bereits abgestorben) und vereinzelter Heckenstrukturen,
- Der Baubetrieb und der Zulieferverkehr für Baustoffe verursachen tagsüber während der werktäglichen Arbeitszeit Lärmbelästigungen sowie Störungen durch Bewegungsreize,
- Der Betrieb von Baumaschinen und Transportfahrzeugen führt zu einem Ausstoß von Luftschadstoffen. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass dieser das bisherige Maß übersteigt,
- Im Rahmen der Bodenbearbeitung kann es ggf. bei trockener Witterung zur Staubentwicklung kommen, die je nach Windstärke und Richtung verdriftet werden kann.

| | |
|------------------------|--|
| <i>Betriebsbedingt</i> | <p>Betriebsbedingt ist insofern mit Auswirkungen, die über das heutige Maß hinausgehen, zu rechnen, als das Gelände des Planungsgebietes derzeit hauptsächlich landwirtschaftlich als Acker genutzt wird.</p> <p>Durch die Ausweisung als Klinikgebiet inkl. Erschließung ist mit vermehrten Bewegungs- und Lichtreizen sowie mit einer Erhöhung der Belastung durch Verkehrslärm zu rechnen. Von einer Beeinträchtigung umliegender schützenswerter Nutzungen ist aufgrund des großen Abstandes zum Plangebiet aber nicht auszugehen.</p> <p>Luft- und Schadstoffemissionen (insbesondere durch den erhöhten Verkehr) sind nur in geringem Umfang zu erwarten.</p> <p>Im Osten des Bebauungsplangebietes ist ein Hubschrauberlandeplatz geplant. Pro Jahr ist im ungünstigsten Fall mit ca. 50 Flugbewegungen zu rechnen.</p> |
| <i>Anlagebedingt</i> | <p>Der Klinikbau ist mit Versiegelungen verbunden. Insgesamt ist mit folgenden anlagebedingten Auswirkungen zu rechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Versiegelung (Überbauung, Verkehrsflächen), ▪ Neugestaltung von Freiflächen inkl. Bepflanzung. |

3. Vorkehrungen zum Schutz, zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

| | |
|------------------|---|
| <i>Maßnahmen</i> | <p>Als wesentliche Elemente des Grünordnungsplans sind vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilweiser Erhalt von bestehenden Bäumen (Erhalt einer älteren Hainbuche und eines jüngeren Ahorn im Bereich der bestehenden Bushaltestelle), ▪ Gestaltung der Grünflächen als Wiesen aus heimischen standortgerechten Gräsern und Kräutern (zumindest partiell extensiv gepflegt) sowie Gehölzen (Bäume, Strauchgruppen), ▪ Eingrünung des Ostrand des Bebauungsplangebietes (im Übergang zur freien Landschaft), ▪ Extensive Dachbegrünung auf mind. 50 % der Dachflächen ▪ Anlage von Regenrückhaltebecken, naturnah gestaltet und extensiv gepflegt, ▪ Gestaltung verkehrsbegleitender Grünflächen als extensive Wiesen, mit Bäumen überstellt (Pflanzung einer Baumreihe entlang der Birkenharder Straße). ▪ Überstellung der Stellplatzflächen mit Bäumen (je angefangene 6 Stellplätze mindestens ein hochstämmiger Laubbaum) ▪ Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellflächen und Fußwege, ▪ Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung, ▪ Minimierung der Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß, ▪ Keine Rodung von Bäumen und sonstigen Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis 30. September gemäß der gesetzlichen Bestimmungen nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG. |
|------------------|---|

4. Relevanzabschätzung

4.1 Europäische Vogelarten

Relevanz der Artengruppe Die in Kap. 1.1 aufgeführten Verbotstatbestände gelten für sämtliche europäischen Vogelarten – unabhängig von der Gefährdung oder Seltenheit der Arten. Die möglichen Auswirkungen auf diese Artengruppe werden daher in Kap. 5.1 untersucht.

Artenspektrum Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen durch das Fachbüro Dr. Maier wurden entsprechend der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005)

- vier flächendeckende Revierkartierungen im Offenland (20.03.2014, 25.03.2014, 16.04.2014 und 21.05.2014),
- drei Linienkartierungen im Bereich der Kleingartenanlage und des Parkplatzes der Hochschule für Polizei (25.03.2014, 16.04.2014 und 21.05.2014. Bei dieser Methode stand die Erfassung der verschiedenen, sich im Gebiet aufhaltenden Arten im Vordergrund. Reviere oder Brutpaare wurden hier nicht ermittelt.) und
- im östlich des Plangebietes gelegenen Waldrandbereich eine Horstsuche durchgeführt, um den Einfluss überfliegender Helikopter auf mögliche Neststandorte beurteilen zu können,

durchgeführt.

Im Untersuchungsgebiet wurden 25 Vogelarten erfasst (vgl. Tab. 1 bzw. Abb. 1 und 2):

Die überwiegende Anzahl entfällt auf allgemein häufige, ubiquitäre Arten, deren Betroffenheit durch das geplante Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Drei der nachgewiesenen Arten sind nach BArtSchVO streng geschützt: Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke.

Nach der Roten Liste Baden-Württembergs gelten die Feldlerche und die Dohle als gefährdet. Feldlerche, Rotmilan und Dohle werden im Zielartenkonzept Baden-Württemberg als Naturraumarten mit landesweit hoher Schutzpriorität eingestuft und sind im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben näher zu betrachten (vgl. zu o. g. Arten die Ausführungen weiter unten und in Kap. 5.1).

Anzahl – Summe aller Beobachtungen, **RL BW, RL D** - Gefährdungsgrad nach Roter Liste Baden-Württemberg und Deutschland: **3** = gefährdet, **V** = Vorwarnliste, **+** = nicht gefährdet, **-** = nicht geführt; **§** - Schutzstatus nach BArtSchVO: **s** = streng geschützt, **b** = besonders geschützt; **VS** – EU- Vogelschutzrichtlinie; **ZAK** - Zielartenkonzept Baden-Württemberg: **N** = Naturraumart mit landesweit hoher Schutzpriorität

| Art deutsch | Art wissenschaftlich | RL BW | RL D | § | VS | ZAK |
|------------------|-------------------------------|-------|------|---|----|-----|
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | 3 | 3 | b | - | N |
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | + | + | b | - | - |
| Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | + | + | b | - | - |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | + | + | b | - | - |
| Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | V | V | b | - | - |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | + | + | b | - | - |
| Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | V | + | b | - | - |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | + | + | b | - | - |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | + | + | b | - | - |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | V | + | b | - | - |
| Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | + | + | b | - | - |
| Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | + | + | b | - | - |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | + | + | b | - | - |
| Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | + | + | s | I | N |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | + | + | b | - | - |
| Dohle | <i>Corvus monedula</i> | 3 | + | b | - | N |
| Hausperling | <i>Passer domesticus</i> | V | V | b | - | - |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | + | + | s | - | - |
| Girlitz | <i>Serinus serinus</i> | V | + | b | - | - |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | + | + | b | - | - |
| Türkentaube | <i>Streptopelia decaocto</i> | V | + | b | - | - |
| Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i> | + | + | b | - | - |
| Gimpel | <i>Pyrrhula pyrrhula</i> | V | + | b | - | - |
| Kleiber | <i>Sitta europaea</i> | + | + | b | - | - |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | V | + | s | - | - |

Tab. 1: Gesamtliste der innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesenen Vogelarten mit Angabe der jeweiligen Gefährdungseinstufung (Quelle: Fachbüro Dr. Maier)

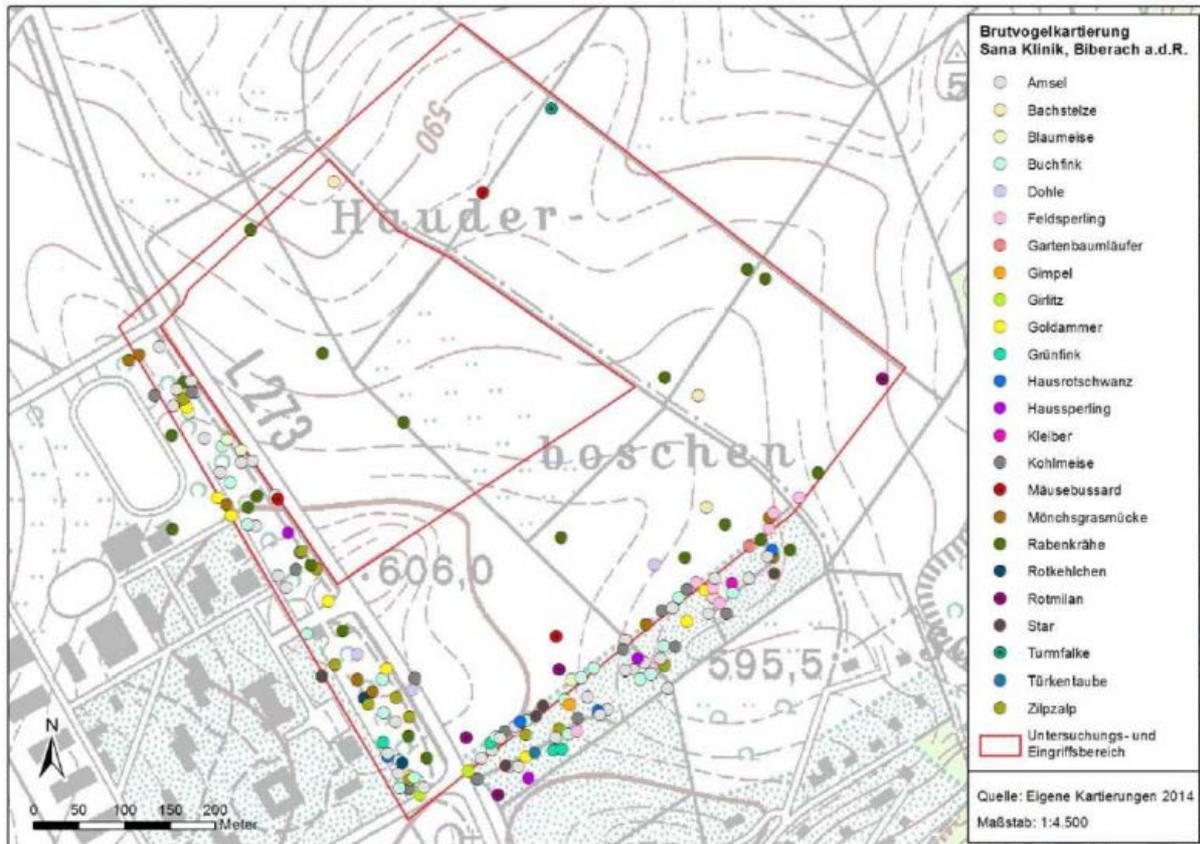


Abb. 1: Erfasste Vogelarten im Untersuchungsgebiet ohne Feldlerche (Quelle: Fachbüro Dr. Maier)

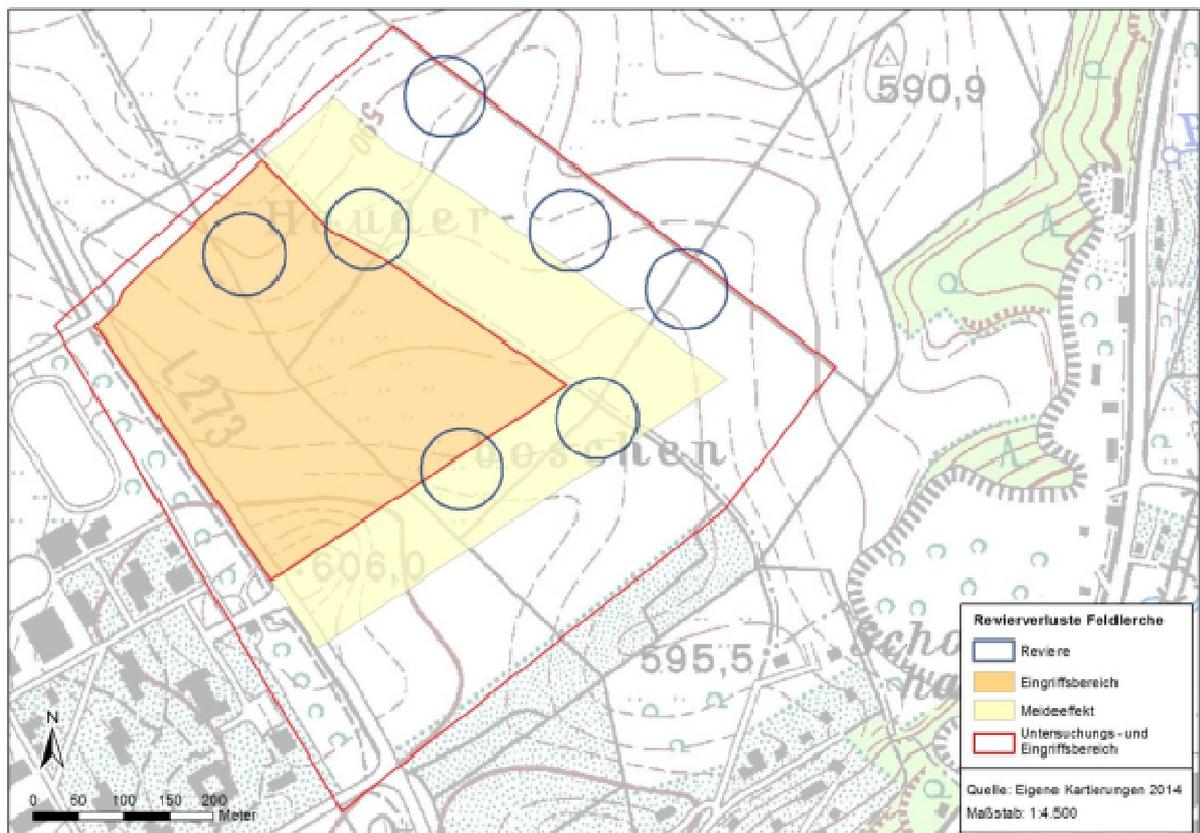


Abb. 2: Brutreviere der Feldlerche bzw. Revierverluste (Quelle: Fachbüro Dr. Maier)

Feldlerche

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist von Nordafrika und Westeuropa bis nach Japan verbreitet. In Deutschland ist die Art noch flächendeckend vorhanden, der Bestandstrend ist jedoch insgesamt negativ. Sie ist eine Charakterart der offenen Feldflur (Äcker, Wiesen, Heidegebiete, Ruderalflächen). Die Feldlerche gehört zu den bodenbrütenden Vogelarten.

Gefährdungsursachen sind vor allem die intensive Bewirtschaftung von Flächen und dem damit verbundenen Habitatverlust. Des Weiteren ist die Feldlerche oft nur in geringer Dichte vorhanden und weist zusätzlich einen niedrigen Bruterfolg auf.

In Baden-Württemberg ist die Feldlerche mit Ausnahme der großen Waldgebiete fast flächendeckend verbreitet. Nach dramatischen Rückgängen in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts ist die Situation heute so kritisch, dass die Art als gefährdet eingestuft werden muss.

Die Revierkartierung im Untersuchungsgebiet ergab, dass die Feldlerche mit sieben Brutrevieren im Gebiet vertreten ist (s. Abb. 2). Die Reviere beschränken sich auf offene Bereiche, welche einen gewissen Abstand zu Straßen, Hecken, Gebäuden, Waldrändern, etc. haben. Dies beruht darauf, dass Feldlerchen vertikale Grenzstrukturen/Sichtgrenzen im Mittel mit ca. 100 m Abstand meiden. Die nachgewiesene Siedlungsdichte von 3,9 Revieren / 10 ha entspricht einer durchschnittlichen bis hohen Dichte.

Vom geplanten Bauvorhaben sind drei Reviere direkt betroffen. Ein viertes fällt in einen Bereich, für den nach der Umsetzung des Vorhabens mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Meideffekt auftreten wird (Abb. 2). Somit muss davon ausgegangen werden, dass insgesamt mindestens vier Reviere verloren gehen.

Rotmilan

Der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilan (*Milvus milvus*) liegt in Ost- und Mitteleuropa sowie im westlichen Mittelmeerraum. In Deutschland finden sich über 50 % des europäischen Rotmilanbestandes. Die freibrütende Art nutzt vielfältig strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus kleinflächigen Wäldern und offenen Biotopen. Ihre Nahrung findet sie vorwiegend in Grünländern und Äckern.

Gefährdungsursachen sind vor allem der Mangel an geeigneten Brutplätzen, Störungen in sensiblen Phasen (Brutzeit) sowie die intensive Bewirtschaftung von Nahrungshabitaten.

In Baden-Württemberg gilt der Rotmilan als „nicht gefährdet“. Sein Anteil am gesamtdeutschen Brutbestand liegt bei ca. 10 %. Damit hat Baden-Württemberg eine besondere Verantwortung gegenüber dem Erhalt dieser Art in Deutschland und wird demnach im Zielartenkonzept Baden-Württemberg als Naturraumart mit landesweit hoher Schutzpriorität geführt.

Die Kartierung der Vögel im Untersuchungsgebiet in Verbindung mit der Horstsuche im nordöstlich gelegenen Waldrandbereich ergab, dass sich ein Brutrevier des Rotmilans mit hoher Wahrscheinlichkeit im Wirkraum des Vorhabens befindet. Obwohl bei der Horstsuche kein konkreter Neststandort ausgemacht werden konnte, muss auf Grund von Rufen eines Jungvogels sowie den mehrmaligen Erfassungen von jagenden Alttieren davon ausgegangen werden, dass die Art im naheliegenden Waldteil brütet.

Dohle

Die Dohle (*Corvus monedula*) kommt von Nordafrika und Spanien bis nach China vor. In Deutschland ist die Art flächig verbreitet, fehlt jedoch in größeren Nadelwaldgebieten und Mittelgebirgen. Die Art bevorzugt lichte Wälder (v. a. Buchenwälder) mit angrenzendem Offenland, welches als Nahrungshabitat dient. Der Höhlenbrüter findet seine Brutplätze in Altholzbeständen und Felswänden (auch Steinbrüche). Inzwischen zählen Siedlungsbereiche als Ersatzlebensräume.

Gefährdungsursachen sind vor allem die Veränderung oder Zerstörung und der damit einhergehende Verlust von Brutplätzen, Störungen in sensiblen Phasen (Brutzeit) sowie die Verringerung des Nahrungsangebotes.

In Baden-Württemberg gilt die Dohle als „gefährdet“ und weist lediglich 1 – 2 % Anteil am deutschen Brutbestand auf. Demnach wird die Art im Zielartenkonzept Baden-Württemberg als Naturraumart mit landesweit hoher Schutzpriorität geführt.

Insgesamt wurden bei den Kartierungen drei Dohlen nachgewiesen, welche sowohl nahrungssuchend als auch fliegend im UG festgestellt wurden. Ein Brutnachweis besteht nicht, jedoch kann ein Neststandort im nahegelegenen Steinbruch nicht ausgeschlossen werden.

4.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artenspektrum

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 75 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Die Artengruppe der Fische, Amphibien, Libellen und Weichtiere können aufgrund fehlender Lebensräume ohne nähere Betrachtung ausgeschlossen werden.

Für die übrigen Gruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Im Rahmen der Erfassungen des Fachbüros Dr. Maier wurde die Fledermausfauna im Untersuchungsgebiet anhand von zwei Detektorbegehungen am 16. und 17.07.2014 erfasst. Die Ultraschall-Ortungsrufe wurde mit Hilfe eines Pettersson D-240x Bat-Detektors aufgenommen und jeder aufgezeichnete Ruf wurde mit einem GPS-Punkt versehen. Zur anschließenden Artbestimmung wurden alle detektierten Rufe auf ein digitales Aufnahmegerät (ZOOM H2) überspielt. Beide Begehungen fanden zwischen 21:30 Uhr und 23:30 Uhr an windstillen, regenfreien Tagen bei Temperaturen von 17-23 °C statt.

Die Analyse aller aufgezeichneten Fledermausrufe erfolgte mit der Lautanalyse-Software Bat-Sound 4. Bei nicht eindeutigen Rufsequenzen wurden die Beschreibungen der artspezifischen Rufcharakteristika von Skiba (2009) als Referenz hinzugezogen. Allerdings sind bestimmte Fledermausarten je nach Ruftyp nur schwer oder gar nicht voneinander unterscheidbar. Rufe, die nicht sicher einer bestimmten Art zugeordnet werden konnten, wurden in der folgenden Rufgruppe zusammengefasst, wobei die aufgezeichneten Rufe sicher von einer der in der Gruppe aufgeführten Arten stammen: Nyctaloid mittel: Rufe des Kleinen Abendseglers (*Nyctalus leisleri*), der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) oder der Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*).

Im Untersuchungsgebiet wurden mindestens 5 Fledermausarten erfasst, bevorzugt entlang der Ostgrenze des Bebauungsplangebietes und entlang der Nordwestumfahrung (Tab. 2 und Abb. 3). Alle Fledermausarten sind nach BArtSchVO streng geschützt.

Nach der Roten Liste Baden-Württembergs (Meinig et al. 2009) gilt mindestens eine Art als stark gefährdet: Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*).

Weitere drei Arten werden als gefährdet eingestuft: Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Aus der Rufgruppe „Nyctaloid mittel“ sind zwei Arten stark gefährdet und eine Art gefährdet.

Die häufigste Art im UG war die Zwergfledermaus (n = 16), gefolgt von der Rauhautfledermaus (n = 5). Die weiteren Arten wurden maximal zweimal erfasst.

Anzahl – Summe aller Beobachtungen, **RL BW, RL D** - Gefährdungsgrad nach Roter Liste Baden-Württemberg und Deutschland: **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **i** = gefährdete wandernde Tierarten, **G** = Gefährdung anzunehmen, **D** = Daten mangelhaft, **V** = Vorwarnliste, **+** = nicht gefährdet, **-** = nicht geführt; **§** - Schutzstatus nach BArtSchVO: **s** = streng geschützt, **b** = besonders geschützt; **FFH** – Anhang der FFH-Richtlinie; **ZAK** - Zielartenkonzept Baden-Württemberg: **LB** = Landesart Gruppe B mit herausragender Bedeutung auf Landesebene, **N** = Naturraumart mit landesweit hoher Schutzpriorität

| Art deutsch | Art wissenschaftlich | RL BW | RL D | § | VS | ZAK |
|-------------------------|----------------------------------|-------|------|---|----|-----|
| Kleine Bartfledermaus | <i>Myotis mystacinus</i> | 3 | V | s | IV | - |
| Nordfledermaus | <i>Eptesicus nilssonii</i> | 2 | G | s | IV | N |
| Nyctaloid mittel | | | | | | |
| - Kleiner Abendsegler | <i>Nyctalus leisleri</i> | 2 | D | s | IV | N |
| - Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | 2 | G | s | IV | LB |
| - Zweifarbfledermaus | <i>Vespertilio murinus</i> | i | D | s | IV | - |
| Rauhautfledermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> | i | + | s | IV | - |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | 3 | + | s | IV | - |

Tab. 2: Gesamtliste der innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesenen Fledermausarten bzw. Arten einer Rufgruppe mit Angabe der jeweiligen Gefährdungseinstufung (Quelle: Fachbüro Dr. Maier)

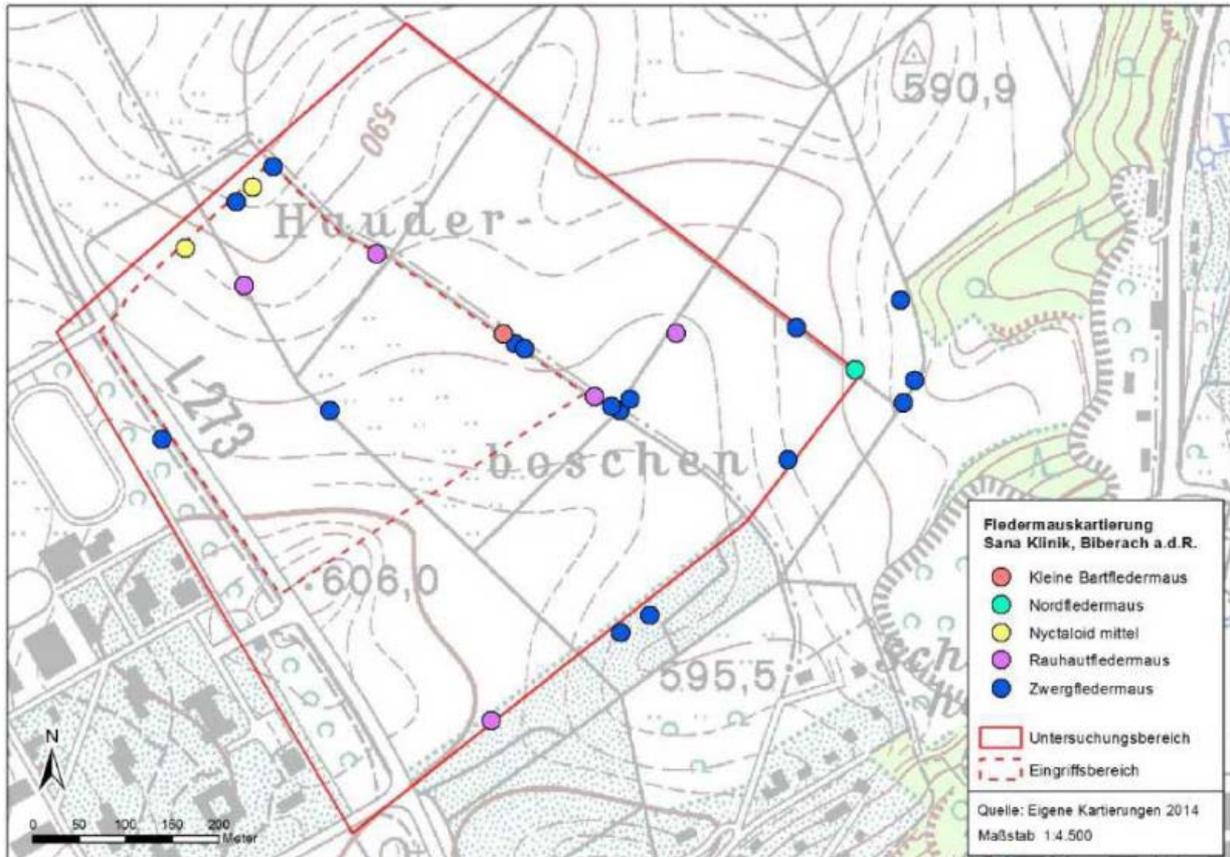


Abb. 3: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet (Quelle: Fachbüro Dr. Maier)

Für die Haselmaus, von der Vorkommen im Raum Biberach belegt sind und die im Zielartenkonzept Baden-Württemberg genannt wird, bestehen im Plangebiet und angrenzend keine geeigneten Lebensräume.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien – insbesondere ist hier die auch im Zielartenkonzept angeführte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zu nennen – ist im Plangebiet aufgrund fehlender geeigneter Habitats und Störungen (nach Osten geneigte Böschungen der L 273, Erreichbarkeit durch Verkehrswege vermindert, hohe Störungsintensität) nicht zu erwarten.

Schmetterlinge

Von den in Anhang IV aufgeführten Schmetterlingen ist im Planungsgebiet aufgrund der Lebensraumsprüche kein Vorkommen denkbar.

Dies gilt auch für die im Zielartenkonzept Baden-Württemberg für Biberach genannten Arten Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*), Argus-Bläuling (*Plebeius argus*) und Magerrasen-Perlmutterfalter (*Boloria dia*).

So wurden auch im Zuge der Beibeobachtungen des Fachbüros Dr. Maier während der Vogelkartierungen lediglich allgemein häufige, ubiquitäre Arten ohne Gefährdungsstatus erfasst. Dazu gehörten Tagpfauenauge (*Inachis io*), C-Falter (*Polygonia c-album*), Kleiner Fuchs (*Aglais urticae*), Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*) und Rapsweißling (*Pieris napi*).

Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käfern ist im Planungsgebiet aufgrund der Lebensraumsprüche grundsätzlich kein Vorkommen denkbar.

Nachweise für den Mittleren Ziegelei-Handläufer (*Dyschirius intermedius*), der 1994 in der Riß-Aue erfasst wurde, liegen für die ackerbaulich geprägten Hochflächen östlich der L 273 nicht vor.

Anzumerken ist hierzu, dass der Mittlere Ziegelei-Handläufer zwar in der Roten Liste Deutschland und Baden-Württemberg als jeweils gefährdet geführt wird, jedoch nicht zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten des Anhang IV gehört.

An weiteren Laufkäfern sind aufgrund der Untersuchungen zur Nordwestumfahrung Goldlaufkäfer (*Carabus auratus*) im Bereich der Ackerflächen nicht ausgeschlossen, auch wenn die Art im Zuge der Begehungen 2014 durch das Fachbüro Dr. Maier nicht nachgewiesen wurde.

Auch der Goldlaufkäfer gehört nicht zu den Anhang IV-Arten, zudem besteht keine Gefährdung, die Art ist jedoch nach BNatSchG besonders geschützt.

Für die Art ist durch die Planung mit keinen erheblich negativen Auswirkungen zu rechnen:

Die Art kommt auf offenen und warmen Bereichen vor. Neben Feldern, trockenen Südhängen, Gras- und Brachland gehören hierzu auch sonnige Gärten. Die im Plangebiet bestehenden Ackerflächen werden zwar durch die Bebauungsplanung tangiert, stellen aufgrund der intensiven Bewirtschaftung und fehlenden Extensivstrukturen aber auch ein Gefährdungspotenzial für die Art dar (LUBW Aktionsplan Biologische Vielfalt Baden-Württemberg). Im Plangebiet sind extensiv gepflegte Bereiche vorgesehen, die als Ersatzlebensraum für die Art dienen können, zudem verbleiben östlich des Plangebietes ausreichend landwirtschaftliche Flächen, die als Lebensraum dienen und an der Südböschung der unmittelbar angrenzenden Nordwestumgehungen wurden neue Säume / extensive Wiesen gestaltet.

Im Zuge der Beibeobachtungen des Fachbüros Dr. Maier während der Vogelkartierungen konnten an Käfern lediglich der Behaarte Erdbeersamenlaufkäfer (*Pseudoophonus rufipes*) und Große Grabkäfer (*Pterostichus niger*) erfasst werden, die beide zu den häufigen, ubiquitären Arten ohne Gefährdungsstatus gehören.

Pflanzen

Vorkommen von Pflanzenarten, die in Anhang IV aufgeführt sind, konnten im Zuge der Begehung des Plangebietes ausgeschlossen werden.

5. Prüfung der Verbotstatbestände

5.1 Europäische Vogelarten

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1

Hinsichtlich Gehölzbrütern ist bei der Rodung der bestehenden Gehölzbestände (kleinflächig Heckenstrukturen, 3 Einzelbäume) an der Birkenharder Straße (L 273) die Tötung von in den Bäumen und Gehölzen brütenden Individuen unwahrscheinlich, da hier im Rahmen der Kartierungen keine Brutvögel erfasst werden konnten. Um dennoch mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist vorgesehen die Bäume und Gehölze nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September zu roden.

Darüber hinaus stünde die Tötung im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Deren ökologische Funktion ist im räumlichen Zusammenhang aber weiterhin gewährleistet (s. unter Zerstö-

rungsverbot), so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt ist.

In Bezug auf Bodenbrüter (Feldlerche) besteht bei Baufeldräumung in der Brutzeit die Gefahr der Tötung oder Verletzung von noch nicht flugfähigen Jungvögeln bzw. Eiern. Adulte Tiere würden bei drohender Gefahr das Gebiet verlassen und ausweichen, so dass keine Individuen verletzt bzw. getötet werden.

Um den Tatbestand der Tötung bzw. Verletzung gemäß § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden sind daher Maßnahmen erforderlich. Dazu gehört, dass die Baufeldräumung nur von September bis Ende Februar, d. h. außerhalb der Brutperiode der Art, durchgeführt wird.

Hinsichtlich des geplanten Hubschrauberlandeplatzes sind Kollisionen mit Vögeln zwar denkbar, können mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit aber ausgeschlossen werden, da Hubschrauber in der Regel schon von Weitem als Gefahrenquelle von den Tieren wahrgenommen werden und – insbesondere im Landeanflug – nicht sehr schnell sind. Kollisionen mit Flugzeugen (oder schnellen Fahrzeugen) kommen in der Regel dadurch zu Stande, dass die Vögel hohe Geschwindigkeiten nicht richtig einschätzen können. Eine Erfüllung des Tatbestands der Tötung bzw. Verletzung gemäß § 44 (1) BNatSchG durch Kollisionen ist daher unwahrscheinlich.

*Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2*

Mögliche Störfaktoren sind v. a. Licht-, Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Personen-, Fahr- und Flugzeugbewegungen sowie der im Osten des Plangebietes vorgesehene Hubschrauberlandeplatz.

Das Umfeld des Plangebietes sowie Teile des Plangebiets selbst sind bereits von diesen Faktoren geprägt, so dass die vorkommenden Arten weitgehend an die genannten Störfaktoren angepasst sind.

Eine von der Planung ausgehende erhebliche Störwirkung während des Baus und danach ist mit Ausnahme hinsichtlich des Hubschrauberlandeplatzes deshalb nicht zu erwarten. Gehölzrodungen sind zudem nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September und Baufeldräumungen nicht von März bis Ende August vorgesehen, außerdem werden zur Sicherung der ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt. Im Detail s. hierzu unter „Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3“.

In Bezug auf den Hubschrauberlandeplatz kommen fast alle Untersuchungen zu Auswirkungen des Flugbetriebs auf Vögel zu dem Ergebnis, dass Helikopter zu den stärksten Störreaktionen führen. Nicht alle Vogelarten sind jedoch gleich empfindlich gegenüber solchen Störungen. Die vorliegenden Daten legen nahe, dass vor allem größere Arten besonders betroffen sind. Vor allem für Greifvögel und Rabenvögel wurde eine hohe Empfindlichkeit nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet könnten die Störungen demnach vorrangig für den Rotmilan und die Dohle relevant sein, da das Vorhandensein von Nistplätzen im Einflugbereich nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Bei Mäusebussard und Turmfalke ist eine Vergrämung im Jagdgebiet ebenfalls nicht grundsätzlich ausgeschlossen, die sich dann auf die individuelle Fitness und auf die Zahl der erfolgreich aufgezogenen Jungen auswirken kann.

Im vorliegenden Fall ist im ungünstigsten Fall jährlich mit ca. 50 Flugbewegungen zu rechnen (max. eine Start und Landung pro Woche, derzeit liegen die Flugbewegungen bei nur. ca. 35 pro Jahr). Bezüglich der Kleinvögel kann der Wirkraum relativ eng gezogen werden. Im Umkreis von ca. 100 m (Garniel & Mierwald 2010) kann es zu Reaktionen auf den Hubschrauber kommen. Erhebliche Auswirkungen auf das Brutgeschehen sind aber aufgrund der geringen Zahl der vorgesehenen Flugbewegungen unwahrscheinlich.

Ein möglicher negativer Einfluss auf den Bruterfolg von Rotmilan und Dohle im Bereich des Waldrandes und Steinbruchs nordöstlich des Untersuchungsgebietes kann nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. Bezüglich des Vergrämungseffektes kann hier lediglich empfohlen werden die Zahl der An- und Abflüge aus Nordost in den Monaten April bis Juli möglichst gering zu halten.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3

Auch wenn aufgrund der durchgeführten Kartierungen keine Anzeichen dafür bestehen, dass durch die Gehölzrodungen Nester sowie Ruhestätten von Gehölzbrütern zerstört werden, finden potenziell betroffene Arten in der unmittelbaren Umgebung vergleichbare Bäume und Gehölze vor, die alternativ genutzt werden können bzw. im Rahmen der Planung sind Baum- und Strauchpflanzungen in größerem Umfang im Plangebiet vorgesehen, die kurz- bis mittelfristig ebenfalls genutzt werden können.

In Bezug auf Bodenbrüter (Feldlerche) sind vom geplanten Bauvorhaben drei Reviere direkt betroffen. Ein viertes fällt in einen Bereich, für den nach der Umsetzung des Vorhabens mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Meideeffekt auftreten wird. Somit muss davon ausgegangen werden, dass insgesamt mindestens vier Reviere verloren gehen.

Damit die Verbotstatbestände des § 44 (3) BNatSchG nicht eintreten und, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, ist daher für die Feldlerche die Neuschaffung / Ausweitung geeigneter Bruthabitate und Nahrungsflächen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Dazu gehören lt. Fachbüro Dr. Maier im Umfeld (max. 2 km) folgende geeignete Maßnahmen:

- Dauerhafte Anlage und Pflege von Brach- oder Blühstreifen mit einer Größe von 100 x 10 m pro auszugleichendem Revier, d. h. insgesamt 400 x 10 m, um vier Reviere zu kompensieren.
- Dauerhafte Anlage und Pflege von Brach- oder Blühflächen. Hierbei ist eine Maßnahmenfläche in der Größe von 2 ha nötig, um vier Reviere zu kompensieren.
- Übergangsweise Anlage von Lerchenfenstern. Da im Untersuchungsgebiet eine durchschnittliche bis hohe Siedlungsdichte der Feldlerche nachgewiesen wurde, werden zum Ausgleich eines Revieres ca. 10 Lerchenfenster benötigt. Bei drei Fenstern je Hektar wird somit eine Flächengröße von 3,3 ha für die Anlage der Fenster benötigt. Für vier Reviere beläuft sich die benötigte Fläche auf 13,3 ha. Maximal können 10 Fenster pro ha angelegt werden. Hierdurch würde sich der Gesamtflächenbedarf auf 4 ha reduzieren. Diese Maßnahme ist nur als Übergang geeignet, falls nicht sofort geeignete Flächen für einen dauerhaften Ausgleich zur Verfügung stehen.

Die Maßnahmenstandorte, sowohl für die dauerhaften als auch für die Übergangsmaßnahmen, sollte dabei folgende Anforderungen erfüllen:

- ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen,
- offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden; Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse),
- Lage möglichst nahe an bestehendem Vorkommen (< 2 km)

Bei Beachtung o. g. Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten sowohl in Bezug auf Gehölz- als auch Bodenbrüter im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt.

Fazit

Die Verbotstatbestände in Bezug auf § 44 (1) BNatSchG sind nur unter Durchführung geeigneter Maßnahmen vermeidbar:

- **Baubedingte Beeinträchtigungen der Feldlerche durch Baufeldräumung können dadurch vermieden werden, dass das Baufeld ausschließlich im Winterhalbjahr zwischen 01. September und 29. Februar geräumt wird (Vermeidung des Verbotstatbestandes des § 44 (1) Nr. 1 und z. T. Nr. 2),**
- **Um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, müssen für die Feldlerche vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden (Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 und z. T. Nr. 2).**

Darüber hinaus sollte

- **es vermieden werden, Bäume und Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September zu roden (Vermeidung des Verbotstatbestandes des § 44 (1) Nr. 1),**
- **in Bezug auf den Hubschrauberlandeplatz die Zahl der An- und Abflüge aus Nordost in den Monaten April bis Juli möglichst gering gehalten werden (Vermeidung des Verbotstatbestandes des § 44 (1) Nr. 2).**

5.2 Fledermäuse

Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten gehören zu den niedrig bis maximal mittel-hoch fliegenden Arten, welche häufig strukturgebunden fliegen und jagen. Durch die geringe Anzahl von Flugbewegungen des Helikopters im Jahr und einer überwiegenden Beschränkung der Flüge auf die Tagstunden, ist nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für die Fledermausarten im Untersuchungsgebiet auszugehen. Eine Erfüllung des Tatbestands der Tötung bzw. Verletzung gemäß § 44 (1) BNatSchG durch Kollisionen ist daher unwahrscheinlich, zum Schutz der lokalen Fledermauspopulation wird aber dennoch empfohlen, An- und Abflüge möglichst 1,5 h nach Sonnenaufgang bis 1,5 h vor Sonnenuntergang durchzuführen, d. h. nicht in der Dämmerung und in der Nacht.

In den wenigen Gehölzen des Plangebietes sind aufgrund ihrer Ausbildung Winter- oder Sommerquartiere (Wochenstuben) auszuschließen. Risse oder Spalten in der Rinde sind jedoch potenziell möglich, so dass bei Rodung der Gehölze die Tötung einzelner Individuen, z. B. Männchen, die diese als vorübergehendes Tagequartier nutzen, nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Um Tötungen bzw. Verletzungen auszuschließen sollten daher Gehölze nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September gefällt werden.

Darüber hinaus stünde die Tötung im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Deren ökologische Funktion ist im räumlichen Zusammenhang aber weiterhin gewährleistet (s. unter Zerstörungsverbot), so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt ist.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2

Mögliche baubedingte Störungen ansässiger oder durchziehender Fledermäuse, die nicht die Rodung von Gehölzen betreffen, fallen aufgrund der Nachtaktivität der Tiere sowie der bestehenden Vorbelastungen nicht ins Gewicht.

Durch nächtliche Beleuchtung nach Fertigstellung der Baugebiete könnte eine Störung jagender Fledermäuse (durch Nahrungsentzug aufgrund

erhöhten Insektentods) eintreten. Andererseits jagen Fledermäuse aufgrund der dort vom Licht angezogenen Insekten oftmals im Bereich von Straßenlaternen.

Ca. 230 m südlich des Plangebietes verläuft entlang der dort bestehenden Kleingärten eine Feldhecke in Südwest-Nordost-Richtung, die auch von Fledermäusen als Jagdstruktur genutzt wird. Auch entlang der Ostgrenze des Plangebiets und an der Nordwestumfahrung wurden jagende Fledermäuse festgestellt. Erheblich negative Auswirkungen durch Lärm, Licht etc. des geplanten Vorhabens auf potenziell jagende Fledermäuse sind nach derzeitigem Kenntnisstand aber nicht wahrscheinlich:

Nach der aktuellen Planung wird die südlichste Beleuchtungsquelle/Lärmquelle das südliche Ende des Besucherparkplatzes an der Birkenharder Straße sein, wobei hier derzeit auch aus Energiespargründen überlegt wird, wie lange abends welche Parkplatzbereiche genutzt und somit beleuchtet sein werden. Auf dem südlichen Grundstücksstreifen des Klinikgrundstücks werden Baufelder für später einmal anzusiedelnde klinikaffine Nutzungen ausgewiesen, welche ein Labor, eine Krankenpflegeschule oder ähnliches darstellen könnten, d. h. vornehmlich tagesbetriebene Einrichtungen, so dass Auswirkungen auf die südlich gelegene Feldhecke nicht zu befürchten sind.

Der im Osten des Klinikbereichs vorgesehene Hubschrauberlandeplatz wird v. a. tagsüber, i. d. R. nur im Zeitraum 6 bis 22 Uhr, und ca. einmal wöchentlich genutzt (s. oben, unter § 44 Abs. 1 Nr. 1), darüber hinaus ist festgesetzt, dass im Plangebiet zur Außenbeleuchtung ausschließlich insektenfreundlicher Beleuchtung zu verwenden ist.

Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang auch die Vorbelastungen im Raum, die insbesondere durch die westlich der Birkenharder Straße gelegene Polizeihochschule mit Sportplätzen sowie den Flugplatz unmittelbar nördlich der Nordwestumgehung bestehen.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3

Durch das Fällen von Bäumen ist nicht gänzlich auszuschließen, dass Einzelquartiere zerstört werden. Diese werden jedoch in der Regel nicht dauerhaft genutzt, sondern häufig täglich oder im Abstand weniger Tage gewechselt. In der Umgebung sind weitere potenzielle Quartiermöglichkeiten vorhanden, sodass die ökologische Funktion der betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

Fazit

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse nicht erfüllt, zumal auch im Plangebiet ausschließlich insektenfreundliche Beleuchtung festgesetzt wurde (Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 2).

Darüber hinaus

- sollte es aber vermieden werden, Bäume und Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September zu roden (Vermeidung des Verbotstatbestandes des § 44 (1) Nr. 1) und
- sollten in Bezug auf den Hubschrauberlandeplatz die Flugbewegungen möglichst 1,5 h nach Sonnenaufgang bis 1,5 h vor Sonnenuntergang durchgeführt werden (Vermeidung des Verbotstatbestandes des § 44 (1) Nr. 1).

6. CEF-Maßnahmen für die Feldlerche

| | |
|--|--|
| <i>Anlass</i> | Damit die Verbotstatbestände des § 44 (3) BNatSchG nicht eintreten und, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, ist gemäß der Aussagen in Kap. 5.1 für die Feldlerche die Neuschaffung / Ausweitung geeigneter Bruthabitate und Nahrungsflächen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. |
| <i>Art der Maßnahmen, Umfang, Lage</i> | <p>Gemäß den Aussagen des Fachbüros Dr. Maier wurde daher im Umfeld von 2 km um das Bebauungsplangebiet geprüft, ob und wo potenziell geeignete Flächen für CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Prüfung ergab, dass die Maßnahmen auf Flächen durchgeführt werden können, die sich im Eigentum der Stadt Biberach an der Riß befinden und derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt werden. Die max. Entfernung der Flächen (Fläche Nr. 3) liegt in ca. 1 km zum Bebauungsplangebiet.</p> <p>Geplant ist demnach die Anlage von Blühstreifen auf drei Flächen mit einer Gesamtfläche von ca. 5.340 m². Die Breite der Blühstreifen wurde von 10 m auf 15 m erhöht, um negative Einflüsse, z. B. durch Spaziergänger und freilaufende Hunde, an den Wegen, die sich z. T. an den Rändern der Flächen befinden, ausschließen zu können.</p> <p>Als Übersicht ist die Lage der drei Flächen in Abb. 4 und im Detail sind die Flächen in den Abbildungen 5 – 7 dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Maßnahmenfläche-Nr. 1: Gewinn Birke, Flurstück Nr. 695, Flächenumfang ca. 1.170 m² im Süden der Fläche,▪ Maßnahmenfläche-Nr. 2: Gewinn Buch, Flurstück Nr. 581, Flächenumfang ca. 3.300 m² im Osten der Fläche,▪ Maßnahmenfläche-Nr. 3: Gewinn Aspenfeld, Flurstück Nr. 511,512 und 513, Flächenumfang ca. 870 m² im Süden der Fläche. |



Abb. 4: Übersicht Lage CEF-Maßnahmen Feldlerche



Abb. 5: Fläche Nr. 1 CEF-Maßnahme Feldlerche

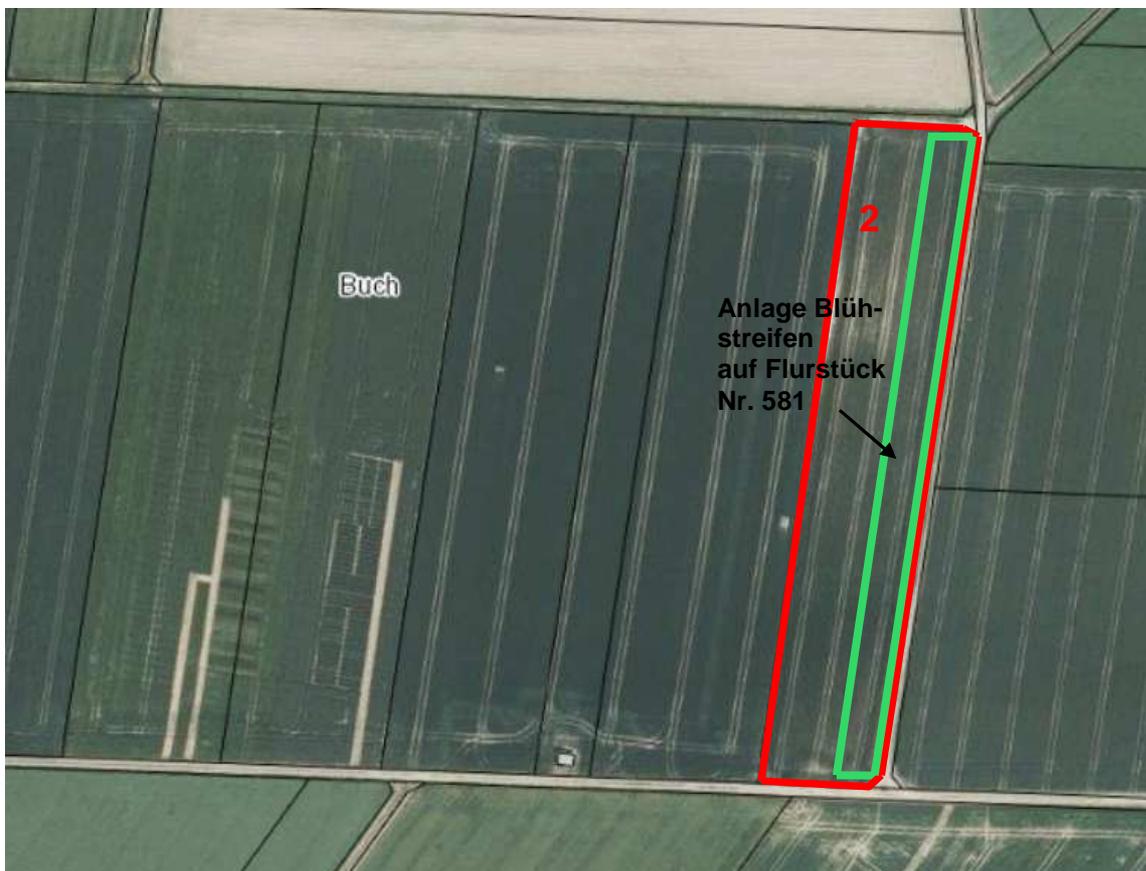


Abb. 6: Fläche Nr. 2 CEF-Maßnahme Feldlerche



Abb. 7: Fläche Nr. 3 CEF-Maßnahme Feldlerche

7. Zusammenfassung

Aufgabenstellung

In der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung wurde untersucht, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „San Kreisklinik“ artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG eintreten und welche Maßnahmen gegebenenfalls getroffen werden müssen, um dies zu vermeiden.

Hierzu sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Davon wurden aufgrund ihrer Verbreitung und allgemeinen Habitatansprüche nur die Vögel und Fledermäuse als relevant ermittelt.

Eine Beeinträchtigung sonstiger Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie konnte aufgrund der Habitatvoraussetzungen und der Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

Methode

Die Abschätzung beruht zum einen auf Kartierungen im Frühjahr und Sommer 2014 durch das Fachbüro Dr. Maier – Umweltplanung und Ökologische Gutachten – in Maselheim in Bezug auf Vögel (insbesondere Bodenbrüter), Beibeobachtungen während dieser Kartierungen bzgl. Insekten sowie zur Fledermausfauna.

Zum anderen auf den im Gebiet vorkommenden Biotopstrukturen, die im Rahmen einer Kartierung vom Büro faktorgruen im November 2013 erho-

ben, und auf Beobachtungen, die im Laufe dieser Kartierung gemacht wurden.

Darüber hinaus wurden die Unterlagen zur Nordwestumgehung (UVS und LBP inkl. artenschutzfachlichen Kartierungen 2003, 2007, 2008), zum Bebauungsplan „Hochvogelstraße“ (Umweltbericht mit integriertem GOP 2013) und zum lt. FNP 2020 geplanten Wohngebiet „Hauderboschen“ (Stand Juni 2006) ausgewertet.

Das Zielartenkonzept Baden-Württemberg und die Bände des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg zur Biologie und Verbreitung der einzelnen Tiergruppen sowie aktuelle Rote Listen wurden zusätzlich für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen.

Ergebnis der Prüfung

Für Vögel konnte festgestellt werden, dass Verbotstatbestände des § 44 (1) nicht eintreten, wenn geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden.

Für Fledermäuse werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung empfohlen.

CEF-Maßnahmen Feldlerche

Damit die Verbotstatbestände des § 44 (3) BNatSchG nicht eintreten und, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, ist für die Feldlerche die Neuschaffung / Ausweitung geeigneter Bruthabitate und Nahrungsflächen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Die Maßnahmen werden auf Flächen durchgeführt, die sich im Eigentum der Stadt Biberach an der Riß befinden und derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt werden. Die max. Entfernung der Flächen (Fläche Nr. 3) liegt in ca. 1 km zum Bebauungsplangebiet.

Geplant ist die Anlage von Blühstreifen auf drei Flächen mit einer Gesamtfläche von ca. 5.340 m²:

- Maßnahmenfläche-Nr. 1: Gewinn Birke, Flurstück Nr. 695, Flächenumfang ca. 1.170 m² im Süden der Fläche,
- Maßnahmenfläche-Nr. 2: Gewinn Buch, Flurstück Nr. 581, Flächenumfang ca. 3.300 m² im Osten der Fläche,
- Maßnahmenfläche-Nr. 3: Gewinn Aspenfeld, Flurstück Nr. 511,512 und 513, Flächenumfang ca. 870 m² im Süden der Fläche.

Aus den genannten artenschutzrechtlichen Untersuchungen ergeben sich keine über die bisherigen Inhalte des Umweltbeitrages hinausgehenden Erfordernisse.

Quellenverzeichnis

Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung J. Trautner (i. A. v. Büro Prof. Kagerer GmbH): Untersuchungen und Bewertung zu Belangen des Arten- und Biotopschutzes zur UVS Biberach – Nordwestumfahrung, Filderstadt 12/2003

Braun, M. & Dieterlen, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs – Band 1. Ulmer, Stuttgart.

Braun, M. & Dieterlen, F. (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs – Band 2. Ulmer, Stuttgart.

Büro Prof. Kagerer GmbH: Umweltverträglichkeitsstudie Planfeststellung Nordwestumfahrung Biberach K 7532 neu, Ismaning 05/2007

Büro Prof. Kagerer GmbH: Landschaftspflegerischer Begleitplan Planfeststellung Nordwestumfahrung Biberach K 7532 neu – Erläuterungsbericht mit Anhang, Ismaning 11/2008

Ebert, G. [Hrsg.] (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 2 Tagfalter II. Ulmer, Stuttgart.

Fachbüro Dr. Maier – Umweltplanung und Ökologische Gutachten: Faunistische Kartierungen – Brutvögel, Fledermäuse & Insekten – für das Bauvorhaben Sana Klinik, Biberach an der Riß, Maselheim 07/2014,

Hölzinger J. [Hrsg.] (1999): Die Vögel Baden-Württembergs – Singvögel 1. Stuttgart, Ulmer.

Hölzinger J. [Hrsg.] (1997): Die Vögel Baden-Württembergs – Singvögel 2. Ulmer, Stuttgart.

Hölzinger, J.; Bauer, H-G; Berthold, P; Boschert, M. & Mahler, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Hrsg.: LUBW Karlsruhe.

Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg für die Stadt Biberach an der Riß (06.02.2014)

Landschaftsökologie + Planung Bruns, Stotz & Gräßle Partnerschaft: Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Hochvogelstraße“, Schorndorf 24.06.2013

Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P. [Hrsg.] (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.

LUBW Aktionsplan Biologische Vielfalt Baden-Württemberg – Goldlaufkäfer

Rote Liste und Artenverzeichnis der Laufkäfer Baden-Württembergs, Naturschutz-Praxis, Artenschutz 9 (Coleoptera: Carabidae), 3. Fassung, Stand Oktober 2005

aufgestellt:

Röttweil, den 01.10.2014

J. Pfaff, A. Meiler

faktorgruen

Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer

Freie Landschaftsarchitekten bdla